

# Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Grafenwöhr (Plakatierungsverordnung) vom 26.06.2009

Die Stadt Grafenwöhr erlässt auf Grund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende

## V e r o r d n u n g

### § 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist es verboten, Anschläge, insbesondere Plakate, im Bereich der Stadt Grafenwöhr anzubringen.
2. Die Stadt kann das Anbringen von Anschlägen an den hierfür bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, usw.) erlauben. Das Anbringen von Anschlägen bedarf der Einzelgenehmigung durch die Stadt Grafenwöhr.
3. Je Anschlagfläche darf nur ein Plakat je Veranstaltung angebracht werden. Die maximale Größe ist DIN A 1 (594x841mm).
4. Die Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.
5. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Stadt dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale bezeichnet.
6. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Grafenwöhr Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Bewegliche Wahlplakatständer sind nicht erlaubt.
7. Es ist verboten Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen, Bäumen, Verteilerkästen u.ä. zu befestigen.

### § 2 Begriffsbestimmung

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge- insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Baugesetzbuches des Bundes-Fernstraßengesetzes sowie des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind

- a) Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Vierstädtedreieck – Grafenwöhr – Eschenbach – Pressath - Kirchentumbach an den dafür von der Stadt bestimmten Anschlagtafeln ausgehängt werden.
- c) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die von den politischen Parteien oder Wählergruppen an den von der Stadt Grafenwöhr aufgestellten Wahltafeln angebracht werden. Hierfür wird von der Stadt auf Antrag ein entsprechender Raum auf den Tafeln bereitgestellt. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.
- d) die Aufstellung von Werbetafeln für größere Veranstaltungen durch örtliche Vereine im Bereich der Ortseinfahrten, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Grafenwöhr.
- e) Im Übrigen kann die Stadt aus wichtigen Gründen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, für den Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot nach § 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen dem § 1 Abs. 5 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
- c) entgegen dem § 1 Abs. 3 zu viele und/oder zu große Plakate anbringt oder anbringen lässt,
- d) Plakate nicht in den festgesetzten Fristen entfernt.

## § 5 Beseitigung

Die Stadt Grafenwöhr kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Widerrechtlich angebrachte Anschläge können zu Lasten des Veranstalters durch die Stadt entfernt werden.

## § 6 Gebühren

Für die Gestattung von Ausnahmen nach dieser Verordnung erhebt die Stadt Gebühren gem. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Grafenwöhr vom 28.11.2001 i.V. mit Tarifgruppe 11, Tarifnr. 110 des Kommunalen Kostenverzeichnisses in den jeweils gültigen Fassungen. Die Genehmigung der Plakatierung für nichtgewerbliche Zwecke ist gebührenfrei.

## § 7 In Kraft treten, Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

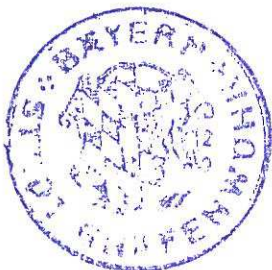


Grafenwöhr, den 26.06.2009  
Stadt Grafenwöhr

Helmuth Wächter  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Grafenwöhr (Plakatierungsverordnung) vom 26.06.2009 wurde in der Verwaltung der Stadt Grafenwöhr zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.06.2009 angeheftet und am 29.07.09 wieder abgenommen.



Grafenwöhr, den 29.07.2009

STADT GRAFENWÖHR

Helmuth Wächter  
1. Bürgermeister

**Standorte der städtischen Anschlagstellen:****Grafenwöhr:**

Am Waldbad (Haupteingang)  
Dießfurter Straße (Einmündung Felsmühlstraße)  
Bierlohstraße/Wolfgangstraße  
Felsleite/Felsmühlstraße  
Bahnhofstraße/Bärnwinkler Straße  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (bei Hebewerk)  
Geismanskeller

**Gößenreuth:** Dorfstraße/Heidweg

**Hütten:** Hauptstraße/Steinfelser Straße

**Dorfgmünd:** Hauptstraße/Schlossstraße

## Anschlagtafeln für Vereine

Am Waldbad (Haupteingang)

Dießfurterstr. (Otte)

Felsleite-Felsmühlstr.

Bahnhofstr.-Bärnwinklerstr

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.(bei Hebewerk

Geismanskeller

